

Quelle: <https://www.arbeitssicherheit.de/document/d962123a-07eb-3aca-8667-94af37cc73eb>**Bibliografie**

Titel	Garagenverordnung (GaVO)
Amtliche Abkürzung	GaVO
Normtyp	Rechtsverordnung
Normgeber	Sachsen-Anhalt
Gliederungs-Nr.	213.50

§ 2 GaVO - Allgemeine Anforderungen

Soweit in dieser Verordnung nichts Abweichendes geregelt ist, sind auftragende und aussteifende sowie auf raumabschließende Bauteile von Garagen die Anforderungen der [Bauordnung des Landes Sachsen-Anhalt](#) an diese Bauteile in Gebäuden der Gebäudeklasse 5 anzuwenden; die Erleichterungen des § 29 Abs. 3 Satz 2, § 30 Abs. 5 Nrn. 1 und 2, § 35 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2, § 38 Abs. 1 Satz 3 Nr. 4, § 39 Abs. 1 Nrn. 1 und 3 sowie des [§ 40 Abs. 5 Nrn. 1 und 3 der Bauordnung des Landes Sachsen-Anhalt](#) sind nicht anzuwenden.

